

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

13. Jahrgang

Burg, 29.03.2007

Nr.: 06

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 63 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Trinkwassernetz Zerben, Mühlenstraße und Am Park..... 103
 - 64 Wahlbekanntmachung zur Landratswahl im Landkreis Jerichower Land am 22. April 2007 - Zulassung der Bewerber 104
 - 65 Wahlbekanntmachung zur Landratswahl im Landkreis Jerichower Land am 22. April 2007- Vorstellung der Bewerber 105
3. Sonstige Mitteilungen

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 66 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Gommern für das Haushaltsjahr 2007 105
 - 67 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Elbestremme-Fiener für das Haushaltsjahr 2007... 108
 - 68 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Roßdorf für das Haushaltsjahr 2007 109
 - 69 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Gerwisch für das Haushaltsjahr 2007..... 110
 - 70 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Gübs für das Haushaltsjahr 2007 111

- 71 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Möser für das Haushaltsjahr 2007 112
- 72 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Pietzpuhl für das Haushaltsjahr 2007 114
- 73 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Schermen für das Haushaltsjahr 2007 115
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 74 Gemeinsame Bekanntmachung für die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser - Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Kreistages und des Landrates des Landkreises Jerichower Land am 22. April 2007 116
 - 75 Gemeinsame Bekanntmachung für die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser 118
 - 76 Gemeinsame Wahlbekanntmachung für die Kommunalwahlen am 22. April 2007 der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Elbestremme-Fiener für die Wahl des Kreistages und des Landrates des Landkreises Jerichower Land 120
 - 77 Wahlbekanntmachung der Stadt Gommern für die Wahl zum Kreistag sowie die Direktwahl der Landrätin/des Landrates am 22.04.2007 122
 - 78 Bekanntmachung der Jahresrechnung 2005 der Gemeinde Klitsche 124
 - 79 Bekanntmachung der Jahresrechnung 2005 der Gemeinde Brettin 124
 - 80 Bekanntmachung der Jahresrechnung 2005 der Gemeinde Woltersdorf 125

81 Bekanntmachung der Jahresrechnung 2005 der Gemeinde Gerwisch 125

82 Bekanntmachung der Jahresrechnung 2005 der Gemeinde Hohenwarthe..... 126

83 Bekanntmachung der Jahresrechnung 2005 der Gemeinde Königsborn..... 126

84 Bekanntmachung der Jahresrechnung 2005 der Gemeinde Körbelitz 127

85 Bekanntmachung der Jahresrechnung 2005 der Gemeinde Möser 128

86 Bekanntmachung der Jahresrechnung 2005 der Gemeinde Pietzpuhl 128

87 Bekanntmachung über die Widmung der Straße im Rahmen der Flurneuordnung in der Gemeinde Gerwisch Straße nach Woltersdorf..... 129

88 Bekanntmachung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zum Bebauungsplan „ Am Fenn“ Gemeinde Möser 129

89 Öffentliche Bekanntmachung über das Ergebnis der Wahl des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes der VGem Biederitz-Möser vom 26.02.2007 130

90 Bekanntmachung der Auslegung - Entwurf Bebauungsplan Karl – Marx – Straße / Westseite mit örtlichen Bauvorschriften Gemeinde Biederitz..... 131

91 Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 4. Änderung des fortgeltenden Bebauungsplanes Nr.1 „Gewerbegebiet Gerwisch“ 131

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 92 Öffentliche Bekanntgabe des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt Referat 402 Immissionschutz, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung 132
- 93 Bekanntmachung über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost vom 13.03.2007 für den Abbruch und Neubau der Eisenbahnbrücke Genthin EHK, Eisenbahnbrücke Genthin RAK und der Genthiner Straßenbrücke Bundesstraße 1 sowie für den Abbruch der Werkbahnbrücke Genthin RAK sowie der dazugehörigen, festgestellten Planunterlagen 133
- 94 Öffentliche Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes, Referat Wasser - Feststellung zur Außerbetriebsetzung von Stauanlagen im Landkreis Jerichower Land..... 134

3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

- 1. Amtliche Bekanntmachungen
- 2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

2. Amtliche Bekanntmachungen

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Bezeichnung der Anlage:	Trinkwassernetz Zerben, Mühlenstraße und Am Park
Antragsteller:	TAV Trinkwasser- und Abwasserverband, Rathenower Heerstraße 25,

	39307 Genthin
--	---------------

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten wasserwirtschaftlichen Anlagen entstanden. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung:	Flur:	Flurstück(e):
Zerben	2	80/6, 80/5, 80/4, 79/5, 77/4, 77/2, 75/1, 76/1, 57/3, 215/82, 82/2, 82/3, 97/5, 86/1, 97/3

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **10. April 2007** bis **8. Mai 2007** im Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin während der Dienstzeiten und in der Gemeinde Elbe-Parey, Bürgerinformation, Ernst-Thälmann-Straße 15, 39317 Parey montags von 7.00 bis 13.00 Uhr, dienstags von 8.00 bis 18.00 Uhr, donnerstags von 8.00 bis 17.00 Uhr und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr öffentlich ausgelegt. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes besteht. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Burg, 14. März 2007

Im Auftrag

gez. Girke

**Wahlbekanntmachung
zur Landratswahl im Landkreis Jerichower Land
am 22. April 2007**

Die Wahlkommission hat in der Sitzung am 28.03.2007 folgende Bewerber um das Amt des Landrates zugelassen:

- Finzelberg, Lothar, Landrat, geb. 20.10.1953, Dorfstraße 20, 39307 Genthin, OT Hüttermühle
- Friedrichs, Armin, Polizeibeamter, geb. 01.11.1952, Stellmachergasse 3, 39307 Roßdorf
- Michalek, Jürgen, Meister für Maschinenbau, geb. 04.05.1953, Lindenstraße 20, 39264 Prödel
- Zielinski, Frank, Justizvollzugsbeamter, geb. 01.10.1960, Feldstraße 15, 39291 Schermen

Burg, den 28.03.2007

In Vertretung

gez. Ritz
Beigeordneter

65

**Wahlbekanntmachung
zur Landratswahl im Landkreis Jerichower Land
am 22. April 2007**

Die amtliche Vorstellung der Bewerber um das Amt des Landrates findet am

**10. April 2007 um 18.00 Uhr
in der Aula am Burger Roland-Gymnasium Burg,
Brüderstraße 46, 39288 Burg**

statt.

Burg, den 28.03.2007

In Vertretung

gez. Ritz
Beigeordneter

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden
1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

66

**Haushaltssatzung
und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Gommern
für das Haushaltsjahr 2007**

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 einschließlich erlassener Änderungen hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 07. Februar 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	9.880.100 EUR
	in der Ausgabe auf	9.880.100 EUR
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	6.034.600 EUR
	in der Ausgabe auf	6.034.600 EUR

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern für das Wirtschaftsjahr 2007 wird

im Erfolgsplan mit	Erträgen in Höhe von	1.441.000 EUR
	Aufwendungen in Höhe von	1.441.000 EUR
im Vermögensplan mit	Einnahmen in Höhe von	797.000 EUR

Ausgaben in Höhe von **797.000 EUR**
festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **0 EUR** festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern im Wirtschaftsjahr 2007 wird auf **200.000 EUR** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird im Jahre 2007 auf **150.000 EUR** festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern wird im Wirtschaftsjahr 2007 auf **0 EUR** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **2.500.000 EUR** festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Wirtschaftsjahr 2007 durch den Eigenbetrieb „Wasser und Abwasser“ Gommern zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **600.000 EUR** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgelegt:

- | | | |
|--|----------------------|------------------|
| 1. Ortschaft Vehlitz | | |
| Grundsteuer: | | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe | Grundsteuer A | 280 v. H. |
| b) für Grundstücke | Grundsteuer B | 340 v. H. |
| Gewerbsteuer | | 305 v. H. |
| 2. Ortschaft Karith | | |
| Grundsteuer: | | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe | Grundsteuer A | 300 v. H. |
| b) für Grundstücke | Grundsteuer B | 300 v. H. |
| Gewerbsteuer | | 300 v. H. |
| 3. Ortschaft Dannigkow | | |
| Grundsteuer: | | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe | Grundsteuer A | 400 v. H. |
| b) für Grundstücke | Grundsteuer B | 300 v. H. |
| Gewerbsteuer | | 300 v. H. |
| 4. Ortschaft Wahlitz | | |
| Grundsteuer: | | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe | Grundsteuer A | 266 v. H. |
| b) für Grundstücke | Grundsteuer B | 327 v. H. |
| Gewerbsteuer | | 322 v. H. |
| 5. Ortschaft Menz | | |
| Grundsteuer: | | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe | Grundsteuer A | 300 v. H. |

b) für Grundstücke	Grundsteuer B	300 v. H.
Gewerbsteuer		300 v. H.
6. Ortschaft Nedlitz		
Grundsteuer:		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	Grundsteuer A	330 v. H.
b) für Grundstücke	Grundsteuer B	330 v. H.
Gewerbsteuer		300 v. H.
7. Ortschaft Leitzkau		
Grundsteuer:		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	Grundsteuer A	300 v. H.
b) für Grundstücke	Grundsteuer B	330 v. H.
Gewerbsteuer		310 v. H.
8. Ortschaft Ladeburg		
Grundsteuer:		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	Grundsteuer A	300 v. H.
b) für Grundstücke	Grundsteuer B	320 v. H.
Gewerbsteuer		310 v. H.
9. Ortschaft Dornburg		
Grundsteuer:		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	Grundsteuer A	300 v. H.
b) für Grundstücke	Grundsteuer B	300 v. H.
Gewerbsteuer		300 v. H.
10. Stadt Gommern		
Grundsteuer:		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	Grundsteuer A	276 v. H.
b) für Grundstücke	Grundsteuer B	333 v. H.
Gewerbsteuer		305 v. H.

Gommern, den 15.03.2007

gez. Rauls
Bürgermeister

Siegel

gez. Nickel
Vorsitzender des Stadtrates

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vom Stadtrat Gommern in seiner Sitzung am 07. Februar 2007, mit Beschluss Nr. 0154/ 2007, verabschiedete Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 NKHREG LSA in Verbindung mit § 140 Absatz 1 und § 100 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt wurde mit Schreiben vom 12. März 2007 die erforderliche Genehmigung durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land hinsichtlich des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ in Höhe von 200.000 EUR erteilt.

Die Haushaltssatzung liegt nach § 94 Absatz 3 Satz 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Zeit vom 02. April 2007 bis 12. April 2007, während der Dienststunden, zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Gommern, Finanzverwaltung, Walther-Rathenau-Straße 4, Zimmer 5 öffentlich aus.

Gommern, den 15.03.2007

gez. Rauls
Bürgermeister

67

**Haushaltssatzung
und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft
Elbe-Stremme-Fiener für das Haushalts 2007**

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 i.V.m. § 94 Abs.3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen -Anhalt in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinschaftsausschuss der VGem Elbe-Stremme-Fiener in der Sitzung am 30.01.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2007** beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2007** wird

<i>im Verwaltungshaushalt</i>	
in der Einnahme auf	3.408.100 EURO
in der Ausgabe auf	3.408.100 EURO

<i>im Vermögenshaushalt</i>	
in der Einnahme auf	262.100 EURO
in der Ausgabe auf	262.100 EURO

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **600.000 EURO** festgesetzt.

Genthin, den 30.01.2007

gez. Schwindack Siegel
Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 94 Abs. 3 Satz 1 GO LSA

vom 02.04. bis 12.04.2007

zur Einsichtnahme in der VGem. Elbe-Stremme-Fiener in 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25, öffentlich aus.

Genthin, den 22.03.2007

gez. Schwindack
 Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

68

**Haushaltssatzung
 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Roßdorf
 für das Haushaltsjahr 2007**

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 i.V.m. § 94 Abs.3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen -Anhalt in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Roßdorf in der Sitzung am 25.01.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2007** beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2007** wird

<i>im Verwaltungshaushalt</i>		
in der Einnahme auf	334.400	EURO
in der Ausgabe auf	334.400	EURO
<i>im Vermögenshaushalt</i>		
in der Einnahme auf	418.500	EURO
in der Ausgabe auf	418.500	EURO

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **65.000 EURO** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2007** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land - und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	300 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v.H.
2. Gewerbesteuer	300 v.H.

Roßdorf, den 25.01. 2007

gez. Dr. Drescher
 Bürgermeister

Siegel

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
 Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
 Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA

vom 02.04. bis 12.04.2007

zur Einsichtnahme in der VGem Elbe-Stremme-Fiener in 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25, öffentlich aus.

Genthin, den 22.03.2007

gez. Dr. Drescher
Bürgermeister

69

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Gerwisch

1. Haushaltssatzung 2007 der Gemeinde Gerwisch

Gemäß des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO/LSA), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat Gerwisch am 06.12.2006 sowie durch Beitrittsbeschluss vom 08.03.2007 folgende **Haushaltssatzung** für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2007 wird

	Festgesetzt In Höhe von
	€
<hr/>	
a) im Verwaltungshaushalt	
die Einnahmen	2.348.200
die Ausgaben	2.348.200
 b) im Vermögenshaushalt	
die Einnahmen	640.600
die Ausgaben	640.600

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0 Euro** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 aufgenommen werden dürfen, wird auf **750.000 Euro** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern wurden für das Haushaltsjahr 2007 ff. in einer separaten Hebesatzsatzung festgesetzt:

Gerwisch, den 08.03.2007

gez. Michalski
Bürgermeisterin

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2007 der Gemeinde Gerwisch

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Gerwisch für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land hat die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2007 der Gemeinde Gerwisch mit Schreiben vom 12. Januar 2007; Aktenzeichen 15 03 60/2007 zur Kenntnis genommen.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite in Höhe von 200.000 EUR wurde versagt.
Die Haushaltsplanung wurde per Beitrittsbeschluss vom 08.03.2007 an die Versagung angepasst.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA

vom 02.04.2007 bis 17.04.2007

zur Einsichtnahme in der VGem Biederitz – Möser, im Fachbereich1, Zimmer 2, der Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz, OT Heyrothsberge während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Möser, 20.03.2007

i. A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

70

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Gübs

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2007 der Gemeinde Gübs

1. Haushaltssatzung

Auf der Grundlage des § 94 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Gübs in der Sitzung am 05.02.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt

- in den Einnahmen	238.900 €
- in den Ausgaben	238.900 €

im Vermögenshaushalt

- in den Einnahmen	253.100 €
- in den Ausgaben	253.100 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsfördermaßnahmen wird auf 114.400 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 55.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	300 v.H.
Grundsteuer B	385 v.H.
Gewerbsteuer	322 v.H.

Gübs, den 05.02.2007

gez. Latz
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 98, 99, 100 Abs. 2 und 102 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt erforderliche Genehmigung wurde durch den Landkreis Jerichower Land am 22.02.2007 unter dem Aktenzeichen 15 04 60/2007 für einen Teilbetrag des im § 2 der Haushaltssatzung 2007 festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 92.400 EUR erteilt worden.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA

vom 02.04.2007 bis 17.04.2007

zur Einsichtnahme in der VGem Biederitz – Möser, im Fachbereich 1, Zimmer 2, der Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz, OT Heyrothsberge während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Möser, 19.03.2007

i. A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

1. Haushaltssatzung

Auf der Grundlage des § 94 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser in der Sitzung am 01.02.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt

- in den Einnahmen	2.899.600 €
- in den Ausgaben	2.899.600 €

im Vermögenshaushalt

- in den Einnahmen	3.866.000 €
- in den Ausgaben	3.866.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsfördermaßnahmen wird auf 1.200.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.196.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	250 v.H.
Grundsteuer B	350 v.H.
Gewerbesteuer	250 v.H.

Möser, den 01.02.2007

gez. Bremer
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 98, 99, 100 Abs. 2 und 102 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Jerichower Land am 27.02.2007 unter dem Aktenzeichen 15 72 60 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt

vom 02.04.2007 bis 17.04.2007

zur Einsichtnahme in der VGem Biederitz – Möser, im Fachbereich 1, Zimmer 5, der Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz, OT Heyrothsberge während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Möser, 19.03.2007

gez. Jantz
 Fachbereichsleiterin

72

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
 Fachbereich 1
 für Gemeinde Pietzpuhl

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2007
 der Gemeinde Pietzpuhl**

1. Haushaltssatzung

Auf der Grundlage des § 94 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Pietzpuhl in der Sitzung am 22.01.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt

- in den Einnahmen	207.700 €
- in den Ausgaben	354.800 €

im Vermögenshaushalt

- in den Einnahmen	718.700 €
- in den Ausgaben	881.900 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 74.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	300 v.H.
Grundsteuer B	325 v.H.
Gewerbesteuer	300 v.H.

Pietzpuhl, den 22.01.2007

gez. Reinhold
Bürgermeisterin

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 von der Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land mit Schreiben vom 13.02.2007, AZ 15 73 60 zur Kenntnis genommen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt

vom 02.04.2007 bis 17.04.2007

zur Einsichtnahme in der VGem Biederitz – Möser, im Fachbereich 1, Zimmer 5, der Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz, OT Heyrothsberge während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Möser, 19.03.2007

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

73

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Schermen

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2007 der Gemeinde Schermen

1. Haushaltssatzung

Auf der Grundlage des § 94 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Schermen in der Sitzung am 16.01.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt

- in den Einnahmen	1.308.400 €
- in den Ausgaben	1.308.400 €

im Vermögenshaushalt

- in den Einnahmen	423.400 €
- in den Ausgaben	423.400 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	300 v.H.
Grundsteuer B	350 v.H.
Gewerbesteuer	300 v.H.

Schermen, den 16.01.2007

gez. Bartels
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt

vom 02.04.2007 bis 17.04.2007

zur Einsichtnahme in der VGem Biederitz – Möser, im Fachbereich 1, Zimmer 5, der Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz, OT Heyrothsberge während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Möser, 19.03.2007

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

2. Amtliche Bekanntmachungen

74

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1

**Gemeinsame Bekanntmachung
für die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
über das Recht auf die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von
Wahlscheinen für die Wahl des Kreistages und des Landrates des Landkreises
Jerichower Land am 22. April 2007**

1. Das jeweilige Wählerverzeichnis für die Gemeinden
**Biederitz, Gerwisch, Gübs, Hohenwarthe, Königsborn, Körbelitz, Lostau, Möser, Pietzpuhl,
Schermen, Woltersdorf**

kann in der Zeit

**vom 02.04.2007 bis 05.04.2007
während der Dienststunden
und
am 07.04.2007 von 9.00 – 12.00 Uhr**

im gemeinsamen Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Einwohnermeldestelle, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser zur Überprüfung der im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten eingesehen werden (§ 18 Abs. 2 KWG LSA).

Das Wählerverzeichnis kann im automatisierten Verfahren geführt werden.
Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist das Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann spätestens bis zum **07.04.2007, 12.00 Uhr, in der Vgem Biederitz – Möser, Einwohnermeldestelle**, einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Die Vorlage einer ausgestellten Wahlrechtsbescheinigung für die Kreiswahl (bei Wohnortwechsel innerhalb des Kreisgebietes) gilt innerhalb der Antragsfrist als Berichtigungsantrag.

Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

Nach dem 07.04.2007, 12.00 Uhr, ist ein Antrag auf Berichtigung nicht mehr zulässig.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **28.03.2007, (25. Tag vor der Wahl)** eine **Wahlbenachrichtigung**.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

- 4.1. die in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten

- a) wenn sie sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Wahlbezirkes aufhalten,
- b) wenn sie ihre Wohnung nach dem 18.03.2007 (35. Tag vor der Wahl) in einen anderen Wahlbezirk verlegen,
- c) oder nur unter nicht zumutbaren wenn sie aus beruflichen Gründen, infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen das Wahllokal nicht Schwierigkeiten aufsuchen können;

- 4.2. die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten

- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben; das gilt hinsichtlich der Kreiswahl auch, wenn diese einen nach § 15 Abs. 4 KWO LSA erteilte Wahlrechtsbescheinigung entschuldbar erst nach Ablauf der Antragsfrist vorlegen.
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,

4.3. **Wahlscheinanträge** können in der Vgem Biederitz – Möser, Einwohnermeldestelle, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser und zusätzlich in der Außenstelle Heyrothsberge, Fachbereich 1 Berliner Str. 25, 39175 Heyrothsberge schriftlich oder mündlich gestellt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Antragstellende Personen müssen den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Bei verbundenen Wahlen gilt der Antrag für alle Wahlen, für die der Antragsteller wahlberechtigt ist.

4.4. Wahlscheine können beantragt werden:

- von im Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum

20.04.2007, 18.00 Uhr;

- von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen unter den unter Nr. 4.2. Buchstabe a) bis b) angegebenen Voraussetzungen bzw. von Personen, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, ausschließlich in der Vgem Biederitz-Möser, Außenstelle Heyrothsberge, Zi.-Nr. 107, Berliner Str. 25, 39175 Heyrothsberge.

Verlorene und nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine oder Stimmzettel werden nicht ersetzt.

5. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, ob die Wahlberechtigten vor einem Wahlvorstand wählen wollen, so erhalten sie mit dem Wahlschein zugleich

- die amtlichen Stimmzettel
- den amtlichen Wahlumschlag
- den amtlichen, mit der vollständigen Anschrift des Gemeindevorstandes, der Nummer des Wahlscheines versehenen und frei gemachten Wahlbriefumschlag sowie
- das Merkblatt zur Briefwahl.

Wahlberechtigte Personen können diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am

Wahltag, 15.00 Uhr, anfordern.

6. Wer einen Wahlschein hat, kann durch **Stimmabgabe** (bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle) oder in einem beliebigen Wahlbezirk des zuständigen Wahlbereiches oder durch **Briefwahl** wählen.

Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Möser, d. 19.03.2007

Im Auftrag

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

Gemeinsame Bekanntmachung für die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser

1. **Am Sonntag, dem 22. April 2007**, findet im Landkreis Jerichower Land die Kommunalwahl statt.

Die Wahl findet in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

2. Die Gemeinde Biederitz bildet zwei Wahlbezirke.
Wahlraum Wahlbezirk 1: Heyrothsberger Straße 13b
Wahlraum Wahlbezirk 2: Berliner Straße 7/8, OT Heyrothsberge.

Die Gemeinden Gerwisch, Gübs, Hohenwarthe, Königsborn, Körbelitz, Lostau, Möser, Pietzpuhl, Schermen und Woltersdorf bilden jeweils einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird in

- Gerwisch in der Woltersdorfer Straße 2b;
- Gübs in der Dorfstraße 05;
- Hohenwarthe in der Möserstraße 02;
- Königsborn in der Möckerner Straße 09;
- Körbelitz in der Breiten Straße 15;
- Lostau in der Möserstraße 19;
- Möser in der Gartenstraße 27;
- Pietzpuhl in der Schlossstrasse 03;
- Schermen in der Schulstraße 03 und
- Woltersdorf in der Bahnhofstraße 13

eingerrichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen in der Zeit bis zum 28.03.2007 übersandt worden sind, sind die Wahlbezirke angegeben, in dem der Wähler wählen kann. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 09 zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung behält der Wähler, da sie für eine etwaige Stichwahl benötigt wird. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahllokals einen Stimmzettel ausgehändigt.

4. Stimmvergabe:

Bei der Wahl zum Landrat hat jeder Wähler **eine** Stimme. Die Stimmzettel enthalten die in der Gemeinde / Stadt zugelassenen Bewerber/innen.

Der Wähler kennzeichnet durch Ankreuzen oder in sonstiger eindeutiger Weise, welchem Bewerber / welcher Bewerberin er seine Stimme geben will.

Bei der Wahl zum Kreistag hat jeder Wähler bis zu **drei** Stimmen.

Die Stimmzettel enthalten die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge sowie die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen.

Der Wähler kennzeichnet durch Ankreuzen oder in sonstiger eindeutiger Weise, welchem Bewerber er seine Stimme(n) geben will.

Der Wähler kann auch verschiedene Bewerber eines Wahlvorschlags wählen und ist dabei nicht an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden.

Der Wähler kann seine Stimme(n) auch Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass eine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können in der Wahl in der Gemeinde/Stadt,
 a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk oder
 b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Briefwahlumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis **18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel so zu kennzeichnen und in die Wahlurne zu legen oder das Wahlgerät selbständig zu bedienen, bestimmt eine Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und teilt dies dem Wahlvorsteher mit. Auf Wunsch des Wählers kann ein Mitglied des Wahlvorstandes Hilfe leisten.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8. Sonstige Hinweise für die Wähler:

Der Wähler hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über seine Person auszuweisen.

Der Wähler, der keinen Wahlschein besitzt, kann seine Stimme nur in dem für ihn zuständigen Wahllokal abgeben.

Der Wähler, der einen Wahlschein besitzt, kann in dem Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt, an der Wahl der Vertretungen durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder durch Briefwahl teilnehmen.

Bei verbundenen Wahlen sind die Stimmzettel bei der Urnenwahl getrennt zu falten, bei der Briefwahl sind sie in einen gemeinsamen Wahlumschlag zu legen.

Die Wahl ist öffentlich und Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Möser, d. 19.03.2007

Im Auftrag

gez. Jantz
 Fachbereichsleiterin

**Gemeinsame Wahlbekanntmachung
 für die Kommunalwahlen am 22. April 2007**

**der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener
 für die Wahl des Kreistages und des Landrates des Landkreises Jerichower Land**

1. Die oben bezeichneten Wahlen finden am Sonntag, dem 22. April 2007 in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr statt.
 Der Termin für eine eventuell erforderlich werdende Stichwahl bei der Landratswahl ist Sonntag, der 06. Mai 2007 in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Gemeinden bilden jeweils einen Wahlbezirk.
 Der Wahlraum wird in der
 Gemeinde Brettin in der Schulspeisung in der Heinrich-Heine-Straße 72;
 Gemeinde Demsin im Gemeindehaus in der Genthiner Straße 39 im Ortsteil Kleinwusterwitz;
 der Stadt Jerichow im Rathaus in der Karl-Liebknecht-Straße 10;
 Gemeinde Kade im Gemeindehaus in der Genthiner Straße 22;

Gemeinde Karow im Dorfgemeinschaftshaus in der Friedenstraße 29;
 Gemeinde Klitsche im Dorfgemeinschaftshaus in der Dorfstraße 6 im Ortsteil Neuenklitsche;
 Gemeinde Nielebock im Jugendklub in der Lindenstraße 30;
 Gemeinde Redekin im Gemeindebüro in der Karl-Liebknecht-Straße 2;
 Gemeinde Roßdorf im Gemeindehaus in der Fröbelstraße 23;
 Gemeinde Schlagenthin in der Grundschule in der Schulstraße 12;
 Gemeinde Wulkow im Gemeindebüro in der Hauptstraße 12 a im Ortsteil Kleinwulkow und
 Gemeinde Zabakuck im Dorfgemeinschaftshaus Am Park 12
 eingerichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen bis 28. März 2006 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen zu wählen haben.

3. Die Ergebnisse der Briefwahl werden in jeweiligen Wahlergebnisse der Wahlbezirke mit einbezogen.
4. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.
 Die Stimmzettel für die Kreistagswahlen sind von grüner Farbe.
 Die Stimmzettel für die Landratswahl sind von grauer Farbe.
 Die Stimmzettel werden im Wahllokal bereitgehalten und dem Wähler bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.
5. Zu vergebende Stimmen:
 Bei der Wahl zum **Kreistag** hat der Wähler bis zu **drei Stimmen**.
 - Die Stimmzettel enthalten die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge.
 - Der Wähler kennzeichnet durch Ankreuzen oder in sonstiger eindeutiger Weise, welchem Bewerber er seine Stimme(n) geben will.
 - Der Wähler kann auch verschiedene Bewerber eines Wahlvorschlages wählen und ist dabei nicht an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden.
 - Der Wähler kann seine Stimme(n) auch Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben.
 Bei der **Landratswahl** hat der Wähler **eine Stimme**.
 - Die Stimmzettel enthalten die im Wahlbereich zugelassenen Bewerber.
 - Der Wähler kennzeichnet durch Ankreuzen oder in sonstiger eindeutiger Weise, welchem Bewerber er seine Stimme geben will.
6. Sonstige Hinweise für die Wähler:
 - Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar.
 Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder wenn sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.
 - Der Wähler hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über seine Person auszuweisen.
 - Der Wähler, der keinen Wahlschein besitzt, kann seine Stimme(n) nur in dem für ihn zuständigen Wahllokal abgeben.
 - Der Wähler, der einen Wahlschein besitzt, kann in dem Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt, an der Wahl des Kreistages durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder durch Briefwahl teilnehmen.
 - **Bei verbundenen Wahlen sind die Stimmzettel bei der Urnenwahl getrennt zu falten, bei der Briefwahl sind sie in einen gemeinsamen Wahlumschlag zu legen.**
 - **Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.**
 - Wer durch Briefwahl wählen will, muss einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen und seinen Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.
 Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
 - Die Wahl ist öffentlich und Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.
 - Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Im Auftrag

Sabine Pansch
 Stellvertretende Leiterin
 des gemeinsamen Verwaltungsamtes
 der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener

- Dienstsiegel -

77

Stadt Gommern

Wahlbekanntmachung

Am 22.04.2007 finden die Wahlen zum Kreistag sowie die Direktwahl der Landrätin/des Landrates statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Die Gemeinde ist in folgende 12 Wahlbezirke eingeteilt:

Nr.	Abgrenzung der Wahlbezirke	Lage des Wahllokals
1	Gommern	Max-Planck-Straße 13, 39245 Gommern DRK Kindergartenkombination „Max und Moritz“
2	Gommern	Platz des Friedens 10, 39245 Gommern Rathaus
3	Gommern	Manheimerstr. 8, 39245 Gommern Bibliothek
4	Ortschaft Dannigkow/Kressow	Ernst-Thälmann-Straße 2, 39245 Dannigkow Bürgerraum
5	Ortschaft Karith/Pöthen	Thälmannplatz 4a, 39291 Karith/Pöthen Gemeindezentrum
6	Ortschaft Vehlitz	Ernst-Thälmann-Straße 49, 39291 Vehlitz Gemeindebüro Kulturraum
7	Ortschaft Wahlitz	Schulplatz 2, 39175 Wahlitz Kindertagesstätte „Klusspatzen“
8	Ortschaft Menz	Thomas-Müntzer-Platz 1, 39175 Menz Bürgerhaus
9	Ortschaft Nedlitz	Hauptstraße 9a, 39291 Nedlitz FFW Gerätehaus
10	Ortschaft Leitzkau/Hohenlochau	Jesteburger Weg 2, 39279 Leitzkau Gemeindezentrum, ehem. Grundschule
11	Ortschaft Ladeburg	Friedensstraße 25, 39279 Ladeburg Gemeindebüro
12	Ortschaft Dornburg	Lindenweg 2, 39264 Dornburg Gemeindezentrum

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 28.03.2007 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

1. Im Landkreis werden die Vertreter nach den Grundsätzen der **Verhältnisswahl**, die Landrätin/der Landrat nach den Grundsätzen der **Mehrheitswahl** von den Wahlberechtigten in freier, allgemeiner, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl gewählt.
2. Wählen kann nur, wer in ein **Wählerverzeichnis** eingetragen ist oder einen **Wahlschein** hat.
3. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem für sie zuständigen Wahllokal wählen.
4. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat der Wähler sich auszuweisen.
5. Bei der **Wahl zum Kreistag**
 - hat die wahlberechtigte Person drei Stimmen;
 - müssen die Namen der Bewerber, denen die wahlberechtigte Person ihre Stimme geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise auf dem Stimmzettel zweifelsfrei gekennzeichnet werden;
 - kann die wahlberechtigte Person einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben;
 - kann die wahlberechtigte Person ihre Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein;
 - kann die wahlberechtigte Person ihre Stimmen auch Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben.
6. Bei der **Wahl der Landrätin/des Landrates**
 - hat jede wahlberechtigte Person eine Stimme;
 - muss der Name der Bewerberinnen/des Bewerbers, dem die wahlberechtigte Person ihre Stimme geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise auf dem Stimmzettel eindeutig gekennzeichnet sein.
7. Wer einen **Wahlschein** hat, kann

an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,

 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.
8. Wer durch **Briefwahl** wählen will,
 - muss sich von der Gemeinde die entsprechenden Briefwahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Wahlumschlag, Wahlbriefumschlag, Merkblatt für die Briefwahl) beschaffen,
 - kennzeichnet persönlich und unbeobachtet seine/n Stimmzettel,
 - legt den/die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen,
 - unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt,
 - legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag sowie den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag und verschließt diesen,
 - übersendet den Wahlbrief so rechtzeitig, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht,
 - kann die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben, wenn der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Gemeinde persönlich abgeholt werden,
 - wegen eines körperlichen Gebrechens aber behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder des Lesens unkundig ist, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen; auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson an Eides statt zu versichern, dass die Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden sind;
9. Die **Wahlhandlung** und die **Ermittlung des Wahlergebnisses** sind **öffentlich**.
 Jede wahlberechtigte Person hat Zutritt zum Wahllokal, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Jede wahlberechtigte Person kann das Wahlrecht nur einmal ausüben.
10. **Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Wahlergebnis herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft.**
11. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder bild sowie jede Unterschriftensammlung

verboten.

Wahl mit Stimmzetteln

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahllokal bereitliegen. Die amtlichen Stimmzettel enthalten die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge und die zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen für die Wahl zu den Vertretungen mit dem Namen der Parteien, Wählergruppen oder der Einzelbewerber beziehungsweise die zugelassenen Bewerbungen zur Landratswahl.

Die Reihenfolge der Wahlvorschläge ist gemäß § 30 Abs. 1 KWO LSA mit der maßgebenden Reihenfolge der Bewerber geregelt.

Jede wahlberechtigte Person erhält beim Betreten des Wahllokals die amtlichen Stimmzettel. Sie begibt sich mit den Stimmzetteln in die Wahlkabine. Dort kennzeichnet sie auf den Stimmzetteln durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei, welchem Wahlvorschlag und welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie ihre Stimme/n gibt.

Ein Stimmzettel ist ungültig,

- wenn er nicht amtlich hergestellt oder für einen anderen Wahlbereich gültig ist,
- wenn er bei der Wahl zu einer Vertretung mehr als drei Kennzeichnungen oder bei der Landratswahl mehr als eine Kennzeichnung enthält,
- wenn er, weil der Wille des Wählers aus der Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennbar ist, nicht wenigstens eine gültige Stimme enthält,
- wenn er einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
- wenn er keine Kennzeichnung enthält.

Gommern, den 20.03.2007

gez. Fritsch
Wahlleiterin

78

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Klitsche hat in seiner Sitzung am 14.03.2007 die Jahresrechnung 2005 bestätigt und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt gemäß § 108 Abs.5 GO LSA in der Zeit

vom 02.04. bis 12.04.2007

zur Einsichtnahme in der VGem Elbe-Stremme-Fiener, 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25 öffentlich aus.

Genthin, den 22.03.2007

gez. Kiehnscherf
Bürgermeister

79

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Brettin hat in seiner Sitzung am 15.03.2007 die Jahresrechnung 2005 bestätigt und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt gemäß § 108 Abs.5 GO LSA in der Zeit

vom 02.04. bis 12.04.2007

zur Einsichtnahme in der VGem Elbe-Stremme-Fiener, 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25 öffentlich aus.

Genthin, den 22.03.2007

gez. Pamperin
Bürgermeister

80

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Woltersdorf

**Bekanntmachung
des Beschlusses Nr.: 06/02/2007 – Entlastung Jahresrechnung 2005**

Der Gemeinderat der Gemeinde Woltersdorf fasste in seiner Sitzung am 13.02.2007 den Beschluss über

1. die Jahresrechnung 2005 einschließlich Rechenschaftsbericht
2. die Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2005
3. die Auslegung der Jahresrechnung 2005 einschließlich Rechenschaftsbericht zur Einsichtnahme für jedermann

in der Zeit **vom 02.04.2007 bis 17.04.2007**

in der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Fachbereich 1, Zimmer 5, der Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz, OT Heyrothsberge während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Möser, 19.03.2007

i. A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

81

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Gerwisch

**Bekanntmachung
des Beschlusses Nr.: 01/IV/2007 – Entlastung Jahresrechnung 2005**

Der Gemeinderat der Gemeinde Gerwisch fasste in seiner Sitzung am 18.03.2007 den Beschluss über

1. die Jahresrechnung 2005 einschließlich Rechenschaftsbericht
2. die Erteilung der Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2005

3. die Auslegung der Jahresrechnung 2005 einschließlich Rechenschaftsbericht zur Einsichtnahme für jedermann

in der Zeit **vom 02.04.2007 bis 17.04.2007**

in der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Fachbereich 1, Zimmer 5, der Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz, OT Heyrothsberge während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Möser, 19.03.2007

i. A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

82

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Hohenwarthe

Bekanntmachung des Beschlusses Nr.: 02/2007 – Entlastung Jahresrechnung 2005

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohenwarthe fasste in seiner Sitzung am 20.02.2007 den Beschluss über

1. die Jahresrechnung 2005 einschließlich Rechenschaftsbericht
2. die Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2005
3. die Auslegung der Jahresrechnung 2005 einschließlich Rechenschaftsbericht zur Einsichtnahme für jedermann

in der Zeit **vom 02.04.2007 bis 17.04.2007**

in der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Fachbereich 1, Zimmer 5, der Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz, OT Heyrothsberge während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Möser, 19.03.2007

i. A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

83

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Königsborn

**Bekanntmachung
des Beschlusses Nr.: 01/01/2007 – Entlastung Jahresrechnung 2005**

Der Gemeinderat der Gemeinde Königsborn fasste in seiner Sitzung am 14.02.2007 den Beschluss über

1. die Jahresrechnung 2005 einschließlich Rechenschaftsbericht
2. die Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2005
3. die Auslegung der Jahresrechnung 2005 einschließlich Rechenschaftsbericht zur Einsichtnahme für jedermann

in der Zeit **vom 02.04.2007 bis 17.04.2007**

in der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Fachbereich 1, Zimmer 5, der Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz, OT Heyrothsberge während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Möser, 19.03.2007

i. A.

gez. Jantz

84

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Körbelitz

**Bekanntmachung
des Beschlusses Nr.: 01/2007 – Entlastung Jahresrechnung 2005**

Der Gemeinderat der Gemeinde Körbelitz fasste in seiner Sitzung am 31.01.2007 den Beschluss über

1. die Jahresrechnung 2005 einschließlich Rechenschaftsbericht
2. die Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2005
3. die Auslegung der Jahresrechnung 2005 einschließlich Rechenschaftsbericht zur Einsichtnahme für jedermann

in der Zeit **vom 02.04.2007 bis 17.04.2007**

in der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Fachbereich 1, Zimmer 5, der Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz, OT Heyrothsberge während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Möser, 19.03.2007
i. A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

85

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Möser

**Bekanntmachung
des Beschlusses Nr.: 01/2007 – Entlastung Jahresrechnung 2005**

Der Gemeinderat der Gemeinde Möser fasste in seiner Sitzung am 01.02.2007 den Beschluss über

1. die Jahresrechnung 2005 einschließlich Rechenschaftsbericht
2. die Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2005
3. die Auslegung der Jahresrechnung 2005 einschließlich Rechenschaftsbericht zur Einsichtnahme für jedermann

in der Zeit **vom 02.04.2007 bis 17.04.2007**

in der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Fachbereich 1, Zimmer 5, der Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz, OT Heyrothsberge während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Möser, 19.03.2007
i. A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

86

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Pietzpuhl

**Bekanntmachung
des Beschlusses Nr.: 01/2007 – Entlastung Jahresrechnung 2005**

Der Gemeinderat der Gemeinde Pietzpuhl fasste in seiner Sitzung am 22.01.2007 den Beschluss über

1. die Jahresrechnung 2005 einschließlich Rechenschaftsbericht
2. die Erteilung der Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2005

3. die Auslegung der Jahresrechnung 2005 einschließlich Rechenschaftsbericht zur Einsichtnahme für jedermann

in der Zeit **vom 02.04.2007 bis 17.04.2007**

in der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Fachbereich 1, Zimmer 5, der Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz, OT Heyrothsberge während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Möser, 19.03.2007

i. A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

87

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz –Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Gerwisch

**Bekanntmachung
über die Widmung der Straße im Rahmen der Flurneuordnung
in der Gemeinde Gerwisch
Straße nach Woltersdorf Flur 5, Flurstück 57**

Beschluss Nr. 06 / IV / 2007

Laut Gemeinderatsbeschluss der Gemeinde Gerwisch vom 08.03.2007 gilt die o.g. Straße gemäß § 6 StrG LSA als gewidmet.

Die Widmung wird mit der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt Jerichower Land wirksam.

Die Einteilung der Straßen erfolgt als „sonstige öffentliche Straße“ gemäß § 3 Abs.1 Nr.4 unter Berücksichtigung des Abs. 2 StrG LSA mit Zweckbestimmung.

Gemäß § 6 Abs. 2 StrG LSA erfolgt eine Beschränkung (Verbot für Fahrzeuge über 3,5 t)

Der Lageplan kann im Fachbereich 3 während der Dienstzeiten nach Vereinbarung eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der VGem Biederitz – Möser, Fachbereich 3, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, einzureichen.

Möser, den 19.03.2007

i.A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

88

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Möser

**Bekanntmachung
der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zum Bebauungsplan „ Am Fenn“
Gemeinde Möser gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Gemeinderat Möser hat in seiner Sitzung am 19.07.2006 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Fenn“ beschlossen.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes soll eine städtebauliche Ordnung unter Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Bereich um den „Fenn“ gesichert werden.

Um über die allgemeinen Ziele und Zwecke zu informieren, findet eine frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs.1 BauGB statt.

Dazu kann der Entwurf des Planes in der Zeit

vom 16.04.2007 bis 07.05.2007

während der Dienstzeiten im Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, Fachbereich 3 eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Möser, 19.03.2007

Im Auftrag.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

89

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser

**Öffentliche Bekanntmachung über das
Ergebnis der Wahl des Leiters des
gemeinsamen Verwaltungsamtes der VGem Biederitz-Möser
vom 26.02.2007**

Der Gemeinschaftsausschuss der VGem Biederitz-Möser hat in seiner Sitzung am 26. Februar 2007 die Wahl des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes durchgeführt.

Wahlergebnis:

Dieter Gödecke: 4 Stimmen

Jürgen Piel: 1 Stimme

Günter Schulze: 6 Stimmen

Herr Günter Schulze hat mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten und ist somit erneut zum Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes gewählt.

Die Amtszeit des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes beträgt sechs Jahre.

Sie beginnt am 01. Juli 2007, anschließend an die derzeitige Amtszeit, und endet am 30. Juni 2013.

Möser, d. 28.02.2007

gez. Bartels
Vorsitzender des
Gemeinschaftsausschusses

gez. Jantz
stellvertretende Leiterin
des gemeinsamen Verwaltungsamtes

90

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
 Fachbereich 1
 für Gemeinde Biederitz

Bekanntmachung
Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB - Entwurf Bebauungsplan
Nr. 24/2006 Karl – Marx – Straße / Westseite mit örtlichen Bauvorschriften
gemäß § 85 BauO LSA

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 22.03.2007 die Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 24/ 2006 Karl – Marx Straße / Westseite- Beschluss Nr.184– 004 - 2007 beschlossen.

Geplant ist die Erschließung der unbebauten Flächen entlang der Karl – Marx – Straße/ Westseite, anschließend an den Ahornweg in nördlicher Richtung.
 Überplant werden folgende Flurstücke: Flur 1, Flurstück 119/50, 119/21, 1153/119 Teilfläche 118/ 17

Geplant ist die Ausweisung eines „Allgemeinen Wohngebietes“, dabei erfolgt die Schließung der vorhandenen Baulücke innerhalb der Ortslage.

Der vom Gemeinderat zur Auslegung bestimmte Entwurf sowie die Begründung mit Umweltbericht liegen in der Zeit

vom 16.04.2007 bis 18.05.2007 während der Dienstzeiten

im Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz– Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, Fachbereich 3 und in der Nebenstelle Berliner Str. 25, 39175 Heyrothsberge, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht eingegangene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Möser, den 23.03.2007

Im Auftrag

gez. Jantz
 Fachbereichsleiterin

91

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
 Fachbereich 1
 für Gemeinde Gerwisch

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten der 4. Änderung des fortgeltenden
Bebauungsplanes Nr.1 „Gewerbegebiet Gerwisch“

Beschluss Nr. 07 / IV / 2007

Der Gemeinderat Gerwisch hat in seiner Sitzung am 08.03.2007 den Beschluss über die Satzung des Bebauungsplanes 4. Änderung des fortgeltenden Bebauungsplanes Nr. 1 „ Gewerbegebiet Gerwisch“

gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.
Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Der Bebauungsplan kann im Fachbereich 3 der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen , dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3, Abs.2 und Abs.3 Satz 2 des BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen..(gem. § 215 BauGB Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 des BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung über die Entschädigung von der durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Möser, den 19.03.2007

Im Auftrag

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

92

Sachsen-Anhalt
Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntgabe des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt Referat 402 Immissionsschutz, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Fa. BOREAS Energie GmbH, in 01109 Dresden, Moritzburger Weg 67 beantragte mit Schreiben vom 07.11.2006 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von

13 Windkraftanlagen (WKA) vom Typ Vestas V 90 2,0 MW, Nabenhöhe 105 m Rotordurchmesser 90 m

(Anlagen nach Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

auf der Gemarkung: Karith, Flur: 1 Flurstücke: 10007, 145/59, 137/67
Vehlitz, Flur: 2 Flurstücke: 67/5, 58/8, 59/9, 66/3

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu über-

prüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat 402 Immissionsschutz, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle/Saale, Dessauer Str. 70, als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

93

AWSD Ost
P-143.3-Pro / 42

Magdeburg, den 15.03.2007

Bekanntmachung

über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost vom 13.03.2007 – Az.: P-143.3-Pro / 42 – für den Abbruch und Neubau der Eisenbahnbrücke Genthin EHK, Eisenbahnbrücke Genthin RAK und der Genthiner Straßenbrücke Bundesstraße 1 sowie für den Abbruch der Werkbahnbrücke Genthin RAK sowie der dazugehörenden, festgestellten Planunterlagen.

I.

Die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost hat gemäß § 19 des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in Verbindung mit § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) den Planfeststellungsbeschluss erlassen. Gemäß § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG ist eine Ausfertigung des mit einer Rechtsbehelfbelehrung versehenen Beschlusses und eine Ausfertigung des festgestellten Planes zur Einsicht auszulegen.

II.

Der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen liegen in der Zeit

**vom 16.04.2007 bis 30.04.2007
(jeweils einschließlich)**

während der Dienststunden zur Einsicht aus bei der

1. Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Haus 2, II. Obergeschoss, Amt für Stadtentwicklung:

Montag, Dienstag und Mittwoch	8.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 17.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr,

Telefonnummer zur Vereinbarung weiterer Termine: 03921/921-504

2. Stadtverwaltung Genthin, Lindenstr. 2, Bauamt, 39307 Genthin :

Montag, Mittwoch und Donnerstag	08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr
Freitag	08.00 – 12.00 Uhr

Telefonnummern zur Vereinbarung weiterer Termine: 03933/876-202 oder -214

3. Gemeinde Brettin - im Gemeindebüro, Heinrich-Heine-Str. 73, 39307 Brettin

Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr
------------	-------------------

Telefonnummer zur Vereinbarung weiterer Termine: 03933/4966

4. Gemeinde Kade - im Gemeindebüro, Genthiner Str. 22, 39307 Kade

Dienstag 15.00 – 17.00 Uhr

Telefonnummer zur Vereinbarung weiterer Termine: 039347/247

5. Gemeinde Roßdorf - im Gemeindebüro, Fröbelstr. 23, 39307 Roßdorf

Mittwoch 16.00 – 17.00 Uhr

Telefonnummer zur Vereinbarung weiterer Termine: 03933/4934

6. Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Stremme-Fiener“ (Bauamt), Breitscheidstr. 3, 39307 Genthin

Montag 09.00 – 12.00 Uhr

Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr

Donnerstag 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr

Freitag 09.00 – 12.00 Uhr

Telefonnummern zur Vereinbarung weiterer Termine: 03933/901112

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Ende der Auslegungsfrist der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den nicht bekannten Betroffenen als zugestellt gilt.

Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost
Im Auftrag

Preuß

Öffentliche Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes, Referat Wasser

Deklaratorische Feststellung zur Außerbetriebsetzung von Stauanlagen im Landkreis Jerichower Land.

1. Das Landesverwaltungsamt als obere Wasserbehörde stellt von Amts wegen die Außerbetriebsetzung der nachfolgend genannten Stauanlagen auf dem Gebiet des Landkreises Jerichower Land fest:

Stauanlage Nr.: 482

Name des Gewässers: Ehle

Name/Bezeichnung der Stauanlage: Verteilerwehr Lüttnitz

Gemarkung: Möckern, Flur: 9, Flurstück: 58/7

Koordinaten: h-Wert: 57 77 511

r-Wert: 44 95 520

Stauanlage Nr.: 566

Name des Gewässers: Hauptstremme

Name/Bezeichnung der Stauanlage: Neuenklitsche/Ziegelei

Gemarkung: Klitsche, Flur: 4, Flurstück: 91

Koordinaten: h-Wert: 58 17 260

r-Wert: 45 17 260

Stauanlage Nr.: 567

Name des Gewässers: Hauptstremme

Name/Bezeichnung der Stauanlage: Neuenklitsche

Gemarkung: Klitsche, Flur: 5, Flurstück: 126

Koordinaten: h-Wert: 58 15 980

r-Wert: 45 16 040

Stauanlage Nr.: 568
 Name des Gewässers: Hauptstremme
 Name/Bezeichnung der Stauanlage: Zabakuck
 Gemarkung: Zabakuck, Flur: 5, Flurstück: 607/41
 Koordinaten: h-Wert: 58 13 340
 r-Wert: 45 15 240

Stauanlage Nr.: 572
 Name des Gewässers: Ihle
 Name/Bezeichnung der Stauanlage: Friedensau
 Gemarkung: Friedensau, Flur: 1, Flurstück: 4, 5
 Koordinaten: h-Wert: 57 86 300
 r-Wert: 44 99 220

Stauanlage Nr.: 574
 Name des Gewässers: Schlagenthiner Stremme
 Name/Bezeichnung der Stauanlage: Schlagenthin
 Gemarkung: Schlagenthin, Flur: 4, Flurstück: 64
 Koordinaten: h-Wert: 58 14 260
 r-Wert: 45 18 560

Stauanlage Nr.: 575
 Name des Gewässers: Schlagenthiner Stremme
 Name/Bezeichnung der Stauanlage: Demsin
 Gemarkung: Groß Demsin, Flur: 8, Flurstück: 49
 Koordinaten: h-Wert: 58 11 220
 r-Wert: 45 16 940

Stauanlage Nr.: 577
 Name des Gewässers: Torfschiffahrtskanal (Mühlengraben)
 Name/Bezeichnung der Stauanlage: Staukopf Genthin
 Gemarkung: Genthin, Flur: 17, Flurstück: 69/1
 Koordinaten: h-Wert: 58 08 514
 r-Wert: 45 09 950

Stauanlage Nr.: 579
 Name des Gewässers: Tuheim – Parchener Bach
 Name/Bezeichnung der Stauanlage: Hagen
 Gemarkung: Bergzow, Flur: 4, Flurstück: 69/2
 Koordinaten: h-Wert: 58 06 840
 r-Wert: 45 07 240

Stauanlage Nr.: 580
 Name des Gewässers: Tuheim – Parchener Bach
 Name/Bezeichnung der Stauanlage: Bergzow
 Gemarkung: Parchen, Flur: 3, Flurstück: 31/16
 Koordinaten: h-Wert: 58 04 460
 r-Wert: 45 05 580

2. Die o.g. Stauanlagen werden seit mindestens zehn Jahren nicht mehr betrieben und es existieren hierfür auch keine Genehmigungen.
3. Anträge auf wasserrechtliche Erlaubnis für den weiteren Betrieb der o.g. Stauanlagen auf der Grundlage des § 83 a Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Bekanntmachung vom 12. April 2006 (GVBl. LSA S. 249) wurden bei der oberen Wasserbehörde nicht eingereicht.
4. Anträge auf Außerbetriebsetzung oder Beseitigung der o.g. Stauanlagen gemäß § 83 a Abs. 2 WG LSA wurden bei der oberen Wasserbehörde nicht gestellt.
5. Auf die Durchführung eines formellen Stauniederlegungsverfahrens von Amts wegen gemäß § 83 a Abs. 3 in Verbindung mit § 84 Abs.1 WG LSA wird aus den unter Ziffer 2 bis 4 genannten Gründen und aus Gründen Verwaltungsvereinfachung verzichtet.

Begründung:

Das Landesverwaltungsamt als obere Wasserbehörde ist zuständig für Entscheidungen über das Aufstauen von oberirdischen Gewässern 1. Ordnung sowie für die damit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 172 WG LSA.

Die unter Ziffer 1. genannten Stauanlagen wurden vor dem 8. September 1993 errichtet. Eine wasserrechtliche Genehmigung für den Betrieb existiert jedoch nicht.

Gemäß § 83 a Abs. 1 WG LSA hatten Eigentümer und Nutznießer bis zum 31. Dezember 1999 die Gelegenheit, fehlende wasserrechtliche Erlaubnisse für vorhandene Stauanlagen oder deren Außerbetriebsetzung oder Beseitigung zu beantragen. Es wurde davon jedoch kein Gebrauch gemacht.

Da nach diesem Zeitpunkt nicht sofort von Amts wegen eine Entscheidung zu den Stauanlagen getroffen werden konnte, bestand weiterhin die Möglichkeit der Antragstellung. Aber auch diese Möglichkeit wurde nicht genutzt.

Da kein Interesse an einem weiteren Betrieb der Stauanlagen besteht und der oberen Wasserbehörde keine Hinweise und Erkenntnisse über Schädigungen als Folge der Außerbetriebnahme vorliegen, wird auf die Durchführung eines Verfahrens zur Stauiniederlegung verzichtet.

Der bestehende Zustand wird lediglich deklaratorisch festgestellt. Ein Rechtsbehelf ist gegen die deklaratorische Feststellung der Außerbetriebsetzung nicht gegeben.

Hinweis:

Zur Bestimmung der konkreten örtlichen Lage der Stauanlagen können die bei der oberen Wasserbehörde vorliegenden Unterlagen zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden. Rückfragen können an das Landesverwaltungsamt, Referat Wasser, unter der Telefonnummer 0345 / 514 - 2175 gerichtet werden.

Sofern durch Teile der o.g. Anlagen der Wasserabfluss behindert wird, werden diese vom Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft entfernt.

Landesverwaltungsamt, 29.03.2007

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

Gegen Kostenerstattung in Höhe von 3,00 EUR (Einzelpreis) zuzüglich der Portokosten ist ein Versand möglich. Ansprechpartner ist das Kreistagsbüro.